



## Chemikalien-Ansprechperson

Dieses Merkblatt richtet sich an Betriebe und Bildungsstätten, welche mit chemischen Produkten umgehen.

### Welche Betriebe brauchen eine Chemikalien-Ansprechperson?

Alle Betriebe und Bildungsstätten, die mit gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Gemischen) umgehen, sind verpflichtet, eine **Chemikalien-Ansprechperson** zu bezeichnen.

Den kantonalen Vollzugsbehörden muss die Chemikalien-Ansprechperson **unaufgefordert** bei folgenden beruflichen oder gewerblichen Tätigkeiten mitgeteilt werden:

#### Verwendung:

- Verwendung von Begasungsmitteln\*\*\*
- Verwendung von Holzschutzmitteln in Wohnbauten (Dachstöcken) im Auftrag Dritter\*\*\*
- Durchführung von Schädlingsbekämpfungen (mit Rodentiziden, Insektiziden, Akariziden oder Mitteln gegen andere Arthropoden) im Auftrag Dritter\*\*\*
- Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern\*\*\*




\*\*\* Hinweis: Für diese Tätigkeiten sind auch Fachbewilligungen erforderlich (siehe Merkblätter C05 und A10, A13-A17)

#### Hersteller und Importeure:

- Wenn Sie als Hersteller oder Importeur ein Sicherheitsdatenblatt erstellen müssen.

#### Handel:

- Abgabe von Chemikalien mit der folgenden Kennzeichnung **an gewerbliche und berufliche Verwender:**

 T+, sehr giftig	 T, mit den R-Sätzen R45, R46, R49, R 60, R61 (CMR-Eigenschaften)*	 E, explosionsgefährlich
--	---	---

\* CMR: krebserregend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend, Kategorien 1 und 2

- Abgabe der unten aufgeführten besonders gefährlichen Chemikalien **an Private:**  
(hier ist auch Sachkenntnis erforderlich, siehe Merkblatt C04)

 T, giftig	 C, ätzend	 E, explosionsgefährlich
 F, leichtentzündlich mit R15 oder R17	mit einem der R-Sätze: R1, R4, R5, R6, R16, R19, R44	 N, umweltgefährlich mit R50/53 in Packungen von mehr als 1 kg Inhalt
Selbstverteidigungsprodukte (z.B. Pfeffersprays)	- PBT und vPvB-Stoffe** - Zubereitungen mit $\geq 0.1$ % eines solchen Stoffes	- Stoffe im Anhang 4 der ChemV - Zubereitungen mit $\geq 0.1$ % eines solchen Stoffes

\*\* PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch; vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar nach Artikel 6a ChemV ([http://www.admin.ch/ch/d/sr/813\\_11/a6a.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/813_11/a6a.html))

Für Chemikalien, die bereits nach dem GHS gekennzeichnet sind, findet sich die bisherige Einstufung im Sicherheitsdatenblatt. Das Merkblatt A11 gibt einen ungefähren Vergleich der Kennzeichnungselemente nach dem GHS und dem bisherigen System

Alle übrigen Betriebe und Bildungsstätten müssen den Vollzugsbehörden die Ansprechperson auf Anfrage hin mitteilen.

### **Aufgaben der Chemikalien-Ansprechperson**

Die Chemikalien-Ansprechperson dient den Vollzugsbehörden als Kontaktperson in einem Betrieb. Sie soll sicherstellen, dass alle nach Gesetz notwendigen Auskünfte an die Behörden gelangen.

Die Ansprechperson muss Kenntnisse über den Umgang mit Stoffen und Zubereitungen (Gemischen) im Betrieb oder in der Bildungsstätte besitzen.

Insbesondere muss sie die dem Betrieb daraus erwachsenden Pflichten kennen.

Ausserdem soll sie Auskunft erteilen können, welche Personen im Betrieb für diese Pflichten zuständig sind und wer Inhaberin von allenfalls notwendigen Fachbewilligungen oder Sachkenntnisausweisen ist.

### **Umfang der Angaben an die kantonale Vollzugsbehörde**

- Name und Adresse des Betriebes oder der Bildungsstätte
- Name und Vorname der Ansprechperson sowie deren Funktion im Betrieb oder der Bildungsstätte
- Grund, weshalb der Betrieb oder die Bildungsstätte der Mitteilungspflicht untersteht

Änderungen der obigen Angaben müssen innert 30 Tagen mitgeteilt werden.

Mitteilungsformulare für die Ansprechperson erhalten Sie bei der zuständigen kantonalen Fachstelle.

### **Weitere Informationen und Merkblätter**

Weitere Merkblätter zu verschiedenen Themen des Chemikalienrechts finden Sie unter <http://chemikalien.klzh.ch> oder [www.chemsuisse.ch](http://www.chemsuisse.ch).

Informationen der Bundesämter zum Chemikalienrecht finden Sie unter [www.cheminfo.ch](http://www.cheminfo.ch).

### **Kontaktadresse**

Kantonales Labor Zürich  
Abteilung Chemikalien  
Fehrenstrasse 15 / Postfach 1471  
8032 Zürich

Telefon 043 244 71 00  
Fax 043 244 71 01  
chemikalien [at] klzh.ch  
<http://chemikalien.klzh.ch>